Leitfaden

Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

SBFI, Oktober 2026

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Impressum

Herausgeber:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Layout:
SBFI

Publikationsdatum:
9. überarbeitete Version, Oktober 2026

Bezugsadresse:
SBFI, Ressort Höhere Berufsbildung
info.hf@sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **4**

1 Allgemeines zu den Anerkennungsverfahren **5**

1.1 Bildungsgänge der höheren Fachschulen 5

1.2 Funktion der Anerkennungsverfahren 6

1.3 Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure 7

1.3.1 Bildungsanbieter bzw. Höhere Fachschulen 7

1.3.2 Kantone 7

1.3.3 SBFI 7

1.3.4 Expertinnen und Experten 7

2 Ablauf des Anerkennungsverfahrens – Erstanerkennung **9**

2.1 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen 9

2.1.1 Vorphase Entwicklung des Bildungsgangs 10

2.1.2 Phase 1 Gesuch 10

2.1.3 Phase 2 Vorprüfung des Gesuchs 11

2.1.4 Phase 3 Überprüfung des Referenzlehrgangs 11

2.1.5 Phase 4 Anerkennung 13

2.2 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen an mehreren Standorten 13

3 Ablauf des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennung (vereinfachtes Verfahren) **14**

3.1 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans 14

3.1.1 Phase 1 Gesuch 15

3.1.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots 15

3.1.3 Phase 3 Anerkennung 15

3.2 Verhältnis der Überprüfung der Anerkennung durch das SBFI und der Aufsicht der Kantone 16

4 Ablauf weitere vereinfachte Anerkennungsverfahren **17**

4.1 Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs infolge einer wesentlichen Änderung 17

4.1.1 Phase 1 Gesuch 18

4.1.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots 18

4.1.3 Phase 3 Anerkennung 18

4.2 Verfahren zur Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs an einem weiteren Standort 19

4.2.1 Phase 1 Gesuch für weiteren Standort 20

4.2.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsgangs am weiteren Standort 20

4.2.3 Phase 3 Anerkennung 21

5 Anhang **22**

5.1 Anhänge zum Leitfaden 22

5.2 Informationen und Links 22

5.3 Kontakt 22

Vorwort

Höhere Fachschulen bieten einen oder mehrere eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an. Diese basieren jeweils auf einem einheitlichen, gesamtschweizerisch geltenden Rahmenlehrplan.

Bildungsanbieter können ihr Bildungsangebot beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI als Bildungsgang einer höheren Fachschule (HF) anerkennen lassen (Erstanerkennung). Die Anerkennung des Bildungsgangs berechtigt den Bildungsanbieter, den jeweiligen geschützten Titel inklusive den Titelzusatz «Professional Bachelor» zu verleihen und die Bezeichnung «Höhere Fachschule» zu führen. Bei wesentlichen Änderungen des anerkannten Bildungsgangs oder des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans überprüft das SBFI die Anerkennung.

Die Anerkennungsverfahren sind in der Verordnung des WBF[1] vom 11. September 2017 über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF)[2] geregelt.

Ziel des Leitfadens ist es, die verschiedenen Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge HF zu erläutern und dabei namentlich Sicherheit für die Bildungsanbieter bzw. höheren Fachschulen bei der Gesuchstellung und den einzelnen Verfahrensschritten zu schaffen.

Der Leitfaden erklärt die Grundlagen der Anerkennungsverfahren, die Rollen der beteiligten Akteure und den Ablauf und die einzelnen Phasen der Anerkennungsverfahren sowie die Anforderungen an die Gesuchsunterlagen.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

[1] Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
[2] SR **412.101.61**

1 Allgemeines zu den Anerkennungsverfahren

1.1 Bildungsgänge der höheren Fachschulen

Die vom Bund anerkannten Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) gehören zusammen mit den eidgenössischen Prüfungen zum Bereich der höheren Berufsbildung (HBB). Die höhere Berufsbildung bildet zusammen mit den Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems. Sie setzt ein Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen anderen Abschluss der Sekundarstufe II voraus. Die Abschlüsse zeichnen sich durch einen engen Arbeitsmarktbezug aus und vermitteln den Studierenden Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbstständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge HF sind generalistischer ausgerichtet als die eidgenössischen Prüfungen.

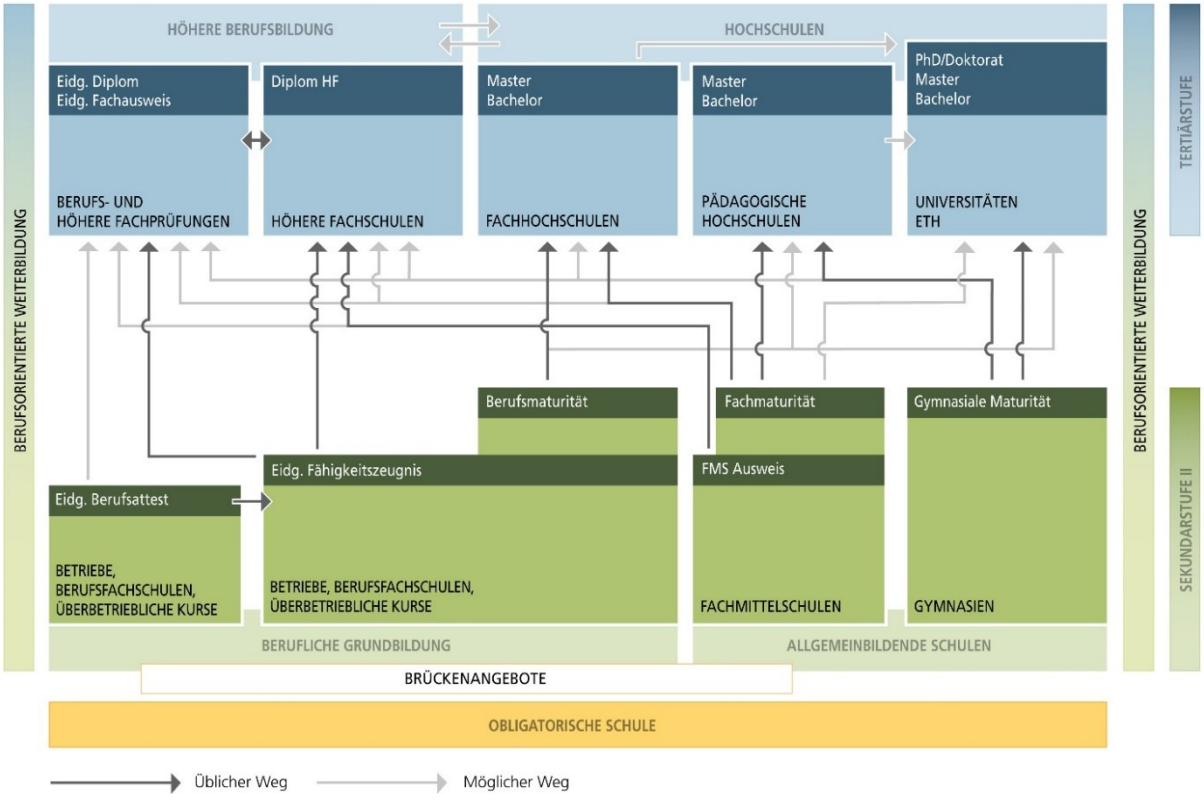

Nachdiplomangebote der höheren Fachschulen

Höhere Fachschulen – das heisst Bildungsanbieter mit mindestens einem anerkannten Bildungsgang HF - können zusätzlich zu den anerkannten Bildungsgängen auch ihnen vorbehaltene Nachdiplomkurse (NDK HF), Nachdiplomlehrgänge (NDL HF) und Nachdiplomstudien (NDS HF)[3] anbieten. Diese Nachdiplomangebote HF gehören zum Weiterbildungsbereich und werden nicht vom SBFI anerkannt. Artikel 22*a* der MiVo-HF definiert einheitliche, minimale Rahmenbedingungen für dieses spezifische Weiterbildungsangebot der höheren Fachschulen. Die Nachdiplomkurse, Nachdiplomlehrgänge und Nachdiplomstudien sollen praxisbezogen sein und den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, bestehende Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu vertiefen, neue Kenntnisse für die Anwendung auf einem neuen Betätigungsfeld zu erwerben oder sich mit dem Einsatz neuer Technologien und Methoden vertraut zu machen. Sie setzen einen Abschluss auf Tertiärstufe voraus. Ein Nachdiplomkurs (NDK HF)

[3] Vgl. Art. 22a MiVo-HF

umfasst mindestens 250 Lernstunden, ein Nachdiplomlehrgang (NDL HF) mindestens 500 Lernstunden und ein Nachdiplomstudium (NDS HF) mindestens 900 Lernstunden.

Die höheren Fachschulen können Titel verleihen, welche die Ergänzungen «NDK HF», «NDL HF» resp. «NDS HF» beinhalten. Im Übrigen sind die höheren Fachschulen frei, wie sie die Titel der Nachdiplomkurse, Nachdiplomlehrgänge und Nachdiplomstudien formulieren und strukturieren. Der Titel kann beispielsweise zusätzlich auch Informationen beinhalten, die auf die höhere Fachschule oder die involvierte OdA bzw. Branchenorganisationen schliessen lassen (wie z.B. das Kürzel der höheren Fachschule oder Ähnliches).

1.2 Funktion der Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung von Bildungsgängen HF ist in der Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF) geregelt. Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens wird überprüft, ob der Bildungsgang den Anforderungen gemäss Berufsbildungsgesetz, Berufsbildungsverordnung, MiVo-HF und dem betreffenden Rahmenlehrplan entspricht. Mit der Anerkennung eines Bildungsgangs HF ist der Bildungsanbieter berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen den entsprechenden geschützten Titel inklusive den Titelzusatz «Professional Bachelor» zu verleihen und die Bezeichnung «Höhere Fachschule» zu führen. Ausserdem kann der Anbieter die Nachdiplomangebote der höheren Fachschulen gemäss Artikel 22*a* MiVo-HF anbieten.

Erstanerkennung

Bei der erstmaligen Anerkennung eines Bildungsgangs HF (s. Kap. 2) erstreckt sich das Anerkennungsverfahren in der Regel zeitlich auf die Begleitung und Prüfung eines ganzen Bildungsgangs, des sogenannten Referenzlehrgangs[4]. Zwei vom SBFI beauftragte Expertinnen oder Experten führen das Anerkennungsverfahren durch. Der Bildungsanbieter wird im laufenden Verfahren über Mängel informiert und ihm wird gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, diese vor dessen Ablauf zu beheben. Es handelt sich somit um ein formatives Verfahren mit summativem Abschluss.

Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung (vereinfachte Verfahren)

Da die Rahmenlehrpläne aufgrund ihrer Befristung regelmässig überprüft und überarbeitet werden[5], ist die Anerkennung der darauf basierenden Bildungsgänge HF nach der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans in einem Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung zu prüfen (s. Kap. 3.1).[6]

Die Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge HF sind vereinfachte Verfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF. Die Überprüfung erfolgt grundsätzlich im Rahmen eines vereinfachten, summativen Verfahrens.

Weitere vereinfachte Verfahren

Ein vereinfachtes Verfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF wird auch dann angewendet, wenn ein bereits anerkannter Bildungsgang HF wesentliche Änderungen erfährt und die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf die Anerkennung überprüft werden müssen (s. Kap. 4.1). Ein weiteres vereinfachtes Verfahren stellt das Verfahren zur Anerkennung von bereits anerkannten Bildungsgängen HF an einem weiteren Standort dar (s. Kap. 4.2).

---

[4] Ein Referenzlehrgang definiert sich dadurch, dass Studierende in einem Klassenverbund an einem definierten Standort den im Anerkennungsgesuch definierten Lehrgang absolvieren. Ein Lehrgang gilt dann als hinreichend definiert, wenn ein Curriculum erarbeitet wurde, welches den Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans entspricht.

[5] Vgl. Leitfaden: Erarbeitung und Revisionen von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge an höheren Fachschulen, SBFI (Stand Oktober 2026)

[6] Vgl. Art. 22 MiVo-HF

1.3 Rollen und Aufgaben der einzelnen Akteure

1.3.1 Bildungsanbieter bzw. Höhere Fachschulen

Die Bildungsanbieter stellen das Gesuch für die Anerkennung ihres Bildungsgangs beim SBFI. Im Anerkennungsverfahren zeigen die Bildungsanbieter, dass der Bildungsgang die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Mit der Anerkennung eines Bildungsgangs HF ist der Bildungsanbieter berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen den entsprechenden geschützten Titel inklusive den Titelzusatz «Professional Bachelor» zu verleihen, die Bezeichnung «Höhere Fachschule» zu führen und die Nachdiplomangebote der höheren Fachschulen gemäss Artikel 22*a* anzubieten.

Die höheren Fachschulen stellen das Gesuch für die Überprüfung der Anerkennung ihres Bildungsgangs bei der Erneuerung der Genehmigung des jeweiligen Rahmenlehrplans. Die HF melden dem Standortkanton, wenn sie Änderungen am anerkannten Bildungsgang vornehmen und erstellen ein Gesuchsdossier.

1.3.2 Kantone

Die Kantone beteiligen sich auf der Grundlage der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) an der Finanzierung der Bildungsgänge HF. Bei einem neuen Bildungsgang nimmt der Standortkanton zuhanden des SBFI Stellung und äussert sich insbesondere zur Finanzierung (Aufnahme in die HFSV).

Die Kantone üben gemäss Artikel 29 Absatz 5 BBG[7] die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus.[8]

1.3.3 SBFI

Das SBFI ist für die Anerkennung sowie die Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge HF zuständig. Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens ernennt das SBFI Expertinnen und Experten.

Das SBFI entscheidet über die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens. Das SBFI begleitet die Anerkennungsverfahren und prüft bzw. validiert die Berichte der Expertinnen oder Experten. Gestützt auf die Ergebnisse des Anerkennungsverfahrens entscheidet das SBFI über die Anerkennung bzw. die Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs HF.

Das SBFI führt ein Verzeichnis über die anerkannten Bildungsgänge und die entsprechenden geschützten Titel inklusive Titelzusatz (gemäss Anhang 1 der MiVo-HF). Das SBFI führt eine **Liste der Höheren Fachschulen**.

1.3.4 Expertinnen und Experten

Die Anerkennungsverfahren werden grundsätzlich von zwei Expertinnen oder Experten begleitet, einer Leitexpertin oder einem Leitexperten und einer Fachexpertin oder einem Fachexperten. Leitexpertinnen und Leitexperten verfügen über einen pädagogischen Hintergrund und sind hauptverantwortlich für den Prozess. Fachexpertinnen und Fachexperten vertreten den jeweiligen Fachbereich und sind hauptverantwortlich für die fachliche Beurteilung des Bildungsgangs.

Die beiden Expertinnen oder Experten überprüfen im Auftrag des SBFI, ob der Bildungsgang die Anerkennungsvoraussetzungen gemäss den rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans, erfüllt.

---

[7] Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG), SR **412.10**

[8] Vgl. Webseite SBFI: Höhere Fachschulen: Aufsicht und Rechtsmittelweg

Sie überprüfen dabei die methodisch-didaktischen, die formalen sowie die fachlichen Vorgaben anhand von Indikatoren. Die Beurteilung erfolgt mittels Studium der Dokumente, Gesprächen mit der Schulleitung und der Leitung des Bildungsgangs und Audits vor Ort.

Die Expertinnen und Experten können bei Bedarf auch weitere Abklärungen ausserhalb des Bildungsgangs durchführen, z.B. durch Gespräche mit Organisationen der Arbeitswelt und anderen Anbietern, die ähnliche oder gleiche Bildungsangebote durchführen.

Die Expertinnen und Experten erstatten dem SBFI Bericht und geben am Ende des Verfahrens eine Empfehlung betreffend die Anerkennung des Bildungsgangs ab.

2 Ablauf des Anerkennungsverfahrens – Erstanerkennung

2.1 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen

Gegenstand dieses Anerkennungsverfahrens bildet der sogenannte Referenzlehrgang. Die Dokumentation zum vorgesehenen Referenzlehrgang ist sechs Monate vor dessen Beginn einzureichen. Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt rund drei Monate nach Abschluss des Referenzlehrgangs. Folgende Tabelle zeigt den Ablauf bei der erstmaligen Anerkennung eines Bildungsgangs HF.

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Vorphase: Entwicklung des Bildungsgangs	**1. Bedarfsabklärung**	Bildungsanbieter	2-3 Monate
	2. Erarbeitung Curriculum		
	3. Vorbereitung der Dokumentation	Bildungsanbieter	2−3 Monate
Phase 1: Gesuch	**4. Einreichen des Gesuchs inkl. Dokumentation beim Standortkanton**	Bildungsanbieter	1 Monat
	5. Weiterleitung an das SBFI (spätestens 6 Monate vor Beginn des Referenzlehrgangs)	Kanton	1 Monat
Phase 2: Vorprüfung des Gesuchs	**6. Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten**	SBFI	2−3 Monate
	7. Vorprüfung des Gesuchs inkl. Dokumentation	Leitexpertin/-experte	
Phase 3: Überprüfung des Referenzlehrgangs	**8. Eröffnung des Anerkennungsverfahrens**	SBFI	Während des Referenzlehrgangs (24-36 Monate)
	9. Überprüfung des Referenzlehrgangs	Expertinnen /Experten	
	10. Berichterstattung und Empfehlung ans SBFI	Expertinnen/ Experten	
Phase 4: Anerkennung	**11. Entscheid zur Anerkennung**	SBFI	1 Monat

2.1.1 Vorphase Entwicklung des Bildungsgangs

1. Schritt Bedarfsabklärung

Der Bildungsanbieter klärt ab, ob für einen geplanten Bildungsgang HF Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht, wobei er insbesondere die regionalen Branchenvertreterinnen und -vertreter konsultiert.

Weiter klärt der Bildungsanbieter ab, ob auf Seiten der Studierenden eine ausreichende Nachfrage besteht. Für den Start eines Anerkennungsverfahrens gilt grundsätzlich eine Mindestzahl von 10 Studierenden. Allenfalls ist eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsanbietern in Betracht zu ziehen.

2. Schritt Erarbeitung Curriculum

Der Bildungsanbieter erarbeitet für den Bildungsgang HF ein Curriculum, das die definierten Vorgaben der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans erfüllt. Unter Berücksichtigung der regionalen Qualifikationsanforderungen des Arbeitsmarkts und der bereits vorhandenen Bildungsangebote entwickelt der Bildungsanbieter dabei ein klares Profil für den geplanten Bildungsgang.

3. Schritt Vorbereitung der Dokumentation

Der Bildungsanbieter erarbeitet die Dokumentation zum geplanten Bildungsgang HF gemäss den Vorgaben im Anhang 1 dieses Leitfadens. Der Aufbau der Dokumentation und die Referenzierung richten sich nach den dort aufgeführten Indikatoren. Zu jedem Indikator stellt die Bildungsinstitution die nötigen Nachweise zusammen.

2.1.2 Phase 1 Gesuch

4. Schritt Einreichen des Gesuchs inkl. Dokumentation beim Standortkanton

Der Anbieter reicht die Dokumentation zusammen mit dem Gesuchsformular über das eGovernment-Portal (eGOV-Portal) dem Standortkanton zur Stellungnahme ein (s. Kasten).

Bildungsanbieter, die ein Bildungsangebot an mehreren Standorten durchführen (s. Kap. 2.3), reichen die gesamte Dokumentation über denjenigen Kanton ein, in dem der Bildungsanbieter seinen juristischen Sitz hat (=Leadkanton). Die übrigen Standortkantone werden vom Bildungsanbieter ebenfalls über das Gesuch informiert und leiten ihre Stellungnahme dem Leadkanton weiter.

Hinweis:

Die Anerkennungsverfahren von Bildungsgängen HF werden über das Anerkennung Bildungsgänge Höhere Fachschulen | eGovernment Portal abgewickelt. Bildungsanbieter, die ein Gesuch über das eGOV-Portal einreichen wollen, müssen sich im eGOV-Portal vor der Gesuchseinreichung registrieren.

Hilfestellungen für die zuständigen Mitarbeitenden bei der Registrierung sowie bei der Orientierung im Portal:

- **Wichtig:** Bitte folgen Sie für eine korrekte erste Registrierung der «Anleitung Registrierung Bildungsanbieter Service HF» Schritt für Schritt. Die Anleitung finden Sie auf der Webseite des SBFI.[9]
- Nach dem ersten Login führt Sie das Portal automatisch durch eine kurze Einführung («FirstLogin Flow»). In diesem Schritt akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen, erhalten einen Überblick über die Funktionen und füllen ein Onboarding-Formular aus.
- Bei Fragen finden Sie Unterstützung in den FAQ oder über das Kontaktformular im Portal. Technische Fragen werden gerne vom Supportteam **informatik@sbfi.admin.ch** entgegengenommen.

[9] Vgl. Webseite SBFI: Höhere Fachschulen: Anerkennungsverfahren

- Sobald sich die für den Service zuständigen Personen Ihres Bildungsanbieters registriert haben, muss entschieden werden, wer den Bildungsanbieter als Organisation gemäss Anleitung (siehe oben) in eGOV erfasst. Diese Person kann anschliessend weitere Mitarbeitende der Organisation zuweisen. Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sich pro Bildungsanbieter mehrere Mitarbeitende registrieren. Auch Angaben zur Organisation und zu den Benutzerprofilen können im Portal jederzeit selbstständig angepasst werden.

Weitere Informationen zum eGovernment-Portal

Alle Informationen zur Einreichung der Anerkennungsgesuche finden Sie direkt im Portal.

5. Schritt **Weiterleitung an das SBFI**

Der (Lead-)Kanton übermittelt die gesamte Dokumentation zusammen mit seiner Stellungnahme (und ggf. der Stellungnahme der weiteren Standortkantone) sechs Monate vor Beginn des Referenzlehrgangs über das eGOV-Portal an das SBFI.

2.1.3 Phase 2 Vorprüfung des Gesuchs

6. Schritt **Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten**

Das SBFI nimmt eine formelle Kontrolle auf Vollständigkeit des Gesuchs vor und prüft, ob der Referenzlehrgang gemäss den Angaben auf dem Gesuchsformular gestartet werden kann. Ist dies der Fall, ernennt das SBFI die Expertinnen oder Experten für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Deren Namen werden dem Bildungsanbieter bekanntgegeben.

Bei Vorliegen eines Ausstandgrunds hat dieser das Recht, die vorgeschlagenen Expertinnen/Experten abzulehnen und einen Ersatz zu beantragen. Ohne Einsprache wird das vollständige Gesuch zur Vorprüfung an die Leitexpertin/den Leitexperten weitergeleitet.

Hinweis:

Der Start des Referenzlehrgangs kann um höchstens ein Jahr verschoben werden. In diesem Fall ist eine Aktualisierung des Dossiers erforderlich. Wird die Ausbildung nach dieser einjährigen Frist nicht gestartet, wird das Gesuch zurückgewiesen.

7. Schritt **Vorprüfung des Gesuchs inkl. Dokumentation**

Die Leitexpertin/der Leitexperte prüft sämtliche Elemente des Gesuchs inkl. der Dokumentation und der Stellungnahme des Kantons. Es wird eine erste Bewertung der eingereichten Unterlagen vorgenommen mit dem Ziel abzuklären, ob die Voraussetzungen für den Start eines Anerkennungsverfahrens grundsätzlich gegeben sind. Die Dokumentation wird deshalb auf Vollständigkeit und grobe inhaltliche Konsistenz überprüft. Die Leitexpertin/der Leitexperte gibt zuhanden des SBFI eine Empfehlung bezüglich der Eröffnung des Anerkennungsverfahrens ab. Ist die Empfehlung der Leitexpertin/des Leitexperten ans SBFI positiv, werden von Seiten SBFI die nächsten Schritte zur Eröffnung des Anerkennungsverfahrens eingeleitet. Fällt die Empfehlung hingegen negativ aus, wird das Anerkennungsverfahren (vorerst) nicht eröffnet. Der Bildungsanbieter wird vom SBFI kontaktiert und über das weitere Vorgehen informiert.

2.1.4 Phase 3 Überprüfung des Referenzlehrgangs

8. Schritt **Eröffnung des Anerkennungsverfahrens**

Fällt die Vorprüfung des Gesuchs im Grundsatz positiv aus, wird eine Kick-off Sitzung mit den verschiedenen Beteiligten (Vertretung der Schule, Expertinnen/Experten und Vertretung des SBFI) durchgeführt. Diese erfolgt in der Regel mit Start des Referenzlehrgangs. An der Sitzung werden die

Angaben zum Verfahren mit den Beteiligten verifiziert, eine eventuelle rückwirkende Anerkennung des Bildungsgangs geklärt (s. Kasten) sowie allfällige Fragen zum Ablauf des Verfahrens oder zu den Unterlagen behandelt. Gestützt auf die Kick-off Sitzung entscheidet das SBFI in der Eröffnungsverfügung über die Eröffnung des Anerkennungsverfahrens.

Rückwirkende Anerkennung

Der Bildungsanbieter hat die Möglichkeit, dem SBFI mit dem Anerkennungsgesuch für einen Bildungsgang HF ein Gesuch um eine rückwirkende Anerkennung für bereits früher durchgeführte Bildungsgänge vorzulegen. Voraussetzung für eine rückwirkende Anerkennung ist, dass die früher durchgeführten Bildungsgänge keine wesentlichen Unterschiede zum aktuellen, im Anerkennungsverfahren geprüften Referenzlehrgang aufweisen und entsprechend die Vorgaben der rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des jeweiligen Rahmenlehrplans erfüllen. Dies wird im Rahmen des Anerkennungsverfahren von den Expertinnen/Experten geprüft. Eine rückwirkende Anerkennung eines Bildungsgangs HF ist maximal bis ein Jahr vor der erstmaligen Genehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans möglich.

9. Schritt Überprüfung des Referenzlehrgangs

Die Expertinnen/Experten prüfen, ob der Referenzlehrgang die Anerkennungsvoraussetzungen und die Anforderungen gemäss den rechtlichen Grundlagen, insbesondere der MiVo-HF und des Rahmenlehrplans erfüllt. Gegebenenfalls prüfen die Expertinnen/Experten, ob die Voraussetzungen für eine rückwirkende Anerkennung von früher gestarteten Bildungsgängen erfüllt sind. Die Überprüfung erfolgt in drei Phasen. Nach jeder Phase legen die Expertinnen/Experten dem SBFI einen Zwischenbericht vor. Die verschiedenen Phasen der Überprüfung des Referenzlehrgangs erfolgen gemäss den Angaben im Anhang 1 dieses Leitfadens.

1. Prüfung des Konzepts

In der ersten Phase wird geprüft, ob das Konzept des Bildungsgangs HF, d.h. dessen definierte Inhalte, Strukturen und Prozesse mit der MiVo-HF und zusätzlich mit den Anforderungen des Rahmenlehrplans übereinstimmen. Diese Prüfung vertieft die oben beschriebene Vorprüfung des Gesuchs. Das Konzept wird vor allem aufgrund der eingereichten Dokumentation und ein bis zwei Gesprächen mit der Leitung des Bildungsgangs geprüft. Die erste Phase dauert höchstens ein Jahr und wird vor Ende des ersten Jahres des Referenzlehrgangs abgeschlossen.

2. Prüfung der Umsetzung

Die zweite Phase dient der Prüfung der praktischen Realisierung des in Phase 1 dargestellten Konzepts. Die Expertinnen/Experten prüfen die geordnete und systematische Umsetzung des Konzepts in die Praxis. Dafür besuchen sie den Bildungsgang vor Ort und führen Interviews und einen moderierten Workshop mit der Schulleitung und Leitung des Bildungsgangs, Dozierenden und Studierenden durch. Die Phase 2 dauert ebenfalls ungefähr ein Jahr (bei 2-jährigen Bildungsgängen weniger) und wird bis zum Ende des zweiten Studienjahrs abgeschlossen.

3. Prüfung der laufenden Verbesserungen und des abschliessenden Qualifikationsverfahrens

In Phase 3 wird bewertet, wie die Bildungsinstitution die Umsetzung im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses überwacht und evaluiert. Die Expertinnen/Experten prüfen, wie Verbesserungsmassnahmen identifiziert, priorisiert, geplant und umgesetzt werden. Zudem besuchen und beurteilen die Expertinnen/Experten das abschliessende Qualifikationsverfahren, das zum Diplom HF führt. Die Phase 3 entspricht dem letzten Studienjahr.

10. Schritt Berichterstattung und Empfehlung ans SBFI

Die Expertinnen/Experten legen dem SBFI nach Abschluss des Referenzlehrgangs einen Schlussbericht mit einer Empfehlung zur Anerkennung, Anerkennung mit Vorbehalt oder Nicht-Anerkennung des Bildungsgangs vor.

2.1.5 Phase 4 Anerkennung

11. Schritt Entscheid des SBFI

Das SBFI prüft den Schlussbericht und entscheidet gestützt auf den Bericht und die Empfehlung der Expertinnen/Experten über die Anerkennung des geprüften Bildungsgangs HF. Das SBFI kann die Anerkennung auch unter Vorbehalt aussprechen oder die Anerkennung ablehnen.

Der Entscheid über die Anerkennung wird dem Anbieter mittels der Anerkennungsverfügung eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Mit der Anerkennung eines Bildungsgangs HF, ist der Bildungsanbieter berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen den entsprechenden geschützten Titel inklusive den Titelzusatz «Professional Bachelor» zu verleihen[10], die Bezeichnung «Höhere Fachschule» zu führen und die Nachdiplomangebote der höheren Fachschulen gemäss Artikel 22*a* anzubieten.

Die anerkannten Bildungsgänge HF und die entsprechenden geschützten Titel inklusive Titelzusatz werden im Berufsverzeichnis aufgeführt. Der Bildungsanbieter wird auf der **Liste der Höheren Fachschulen des SBFI** geführt.

2.2 Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen an mehreren Standorten

Reicht ein Bildungsanbieter ein Anerkennungsgesuch für einen Bildungsgang HF an mehreren Standorten (in einem oder mehreren Kantonen) ein, ist für jeden Standort ein eigener Referenzlehrgang zu bestimmen. Starten alle Referenzlehrgänge innerhalb eines Jahres, ist ein gemeinsames Anerkennungsverfahren möglich.

Dabei werden Anerkennungskriterien, welche für alle Standorte gleich ausfallen (u.a. Curriculum, Studienreglement), nur einmal beurteilt. Gesondert pro Standort werden die standortspezifischen Kriterien geprüft, d.h. insbesondere die Vorgaben zu Standort und Infrastruktur und zur Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen.

Bis ein Jahr nach Start des Referenzlehrgangs bzw. der Referenzlehrgänge können weitere Standorte mit Referenzlehrgang in das laufende Anerkennungsverfahren aufgenommen werden. Die für den weiteren Standort geltenden spezifischen Unterlagen müssen vom Bildungsanbieter über den betreffenden Kanton beim SBFI eingereicht werden (Informationen zu Standort und Infrastruktur, Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen).

Möchte eine Höhere Fachschule zu einem späteren Zeitpunkt einen Bildungsgang HF an einem weiteren Standort oder weiteren Standorten anerkennen lassen, so ist dies nach Abschluss des laufenden Verfahrens in einem vereinfachten, summativen Verfahren möglich (s. Kapitel 4.2).

[10] Vgl. Webseite SBFI: Gestaltung der Diplome HF – Empfehlungen und Vorgaben

3 Ablauf des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennung (vereinfachtes Verfahren)

Beim Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans eines Bildungsgangs HF (Art. 22 MiVo-HF) handelt es sich um ein vereinfachtes Verfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF. Dabei erfolgt die Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge grundsätzlich im Rahmen eines summativen Verfahrens. Der Überprüfungsradius wird abhängig vom Anlass der Überprüfung festgelegt. Das SBFI beauftragt Expertinnen oder Experten mit der Überprüfung der Anerkennung.

3.1 Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs infolge der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans

Die Genehmigung eines Rahmenlehrplans wird hinfällig, sofern die jeweilige Trägerschaft beim SBFI nicht innerhalb von sieben Jahren nach der letzten Genehmigung eine Erneuerung der Genehmigung beantragt.[11] Nach der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans überprüft das SBFI mittels eines vereinfachten Verfahrens die Auswirkungen der Änderungen des Rahmenlehrplans auf die Anerkennung der jeweiligen Bildungsgänge HF. Dabei steht in der Regel die Qualitätssicherung im Vordergrund. Im jeweiligen Rahmenlehrplan ist die Frist aufgeführt, bis wann die Anbieter der Bildungsgänge HF spätestens das Gesuch um Überprüfung der Anerkennung einreichen müssen.

Folgende Tabelle zeigt den Ablauf des vereinfachten Verfahrens:

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Phase 1 Gesuch	1. **Vorbereitung des Gesuchs**	Höhere Fachschule	1-2 Monate
	2. **Einreichen des Gesuchs beim SBFI und Information an Kanton**	Höhere Fachschule	1 Monat
	3. **Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten**	SBFI	1-2 Monate
	4. **Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennung**	SBFI	
Phase 2 Überprüfung des Bildungsgangs	5. **Überprüfung der eingereichten Unterlagen**	Expertinnen und Experten	1-2 Monate
	6. **Audit bei der höheren Fachschule**	Expertinnen und Experten	1-2 Monate
	7. **Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI**	Expertinnen und Experten	1-2 Monate
Phase 3 Anerkennung	8. **Entscheid zur Anerkennung**	SBFI	1 Monat

[11] Vgl. Art. 9 MiVo-HF

3.1.1 Phase 1 Gesuch

1. Schritt Vorbereitung des Gesuchs: Einzureichende Unterlagen (in Selbstdeklaration)

Die höhere Fachschule erstellt nach der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans ein Gesuchsdossier (in Selbstdeklaration) mit den einzureichenden Unterlagen gemäss Anhang 2 dieses Leitfadens.

In einem ersten Prosateil erläutert die HF die vorgenommenen oder vorgesehenen Änderungen seit der letzten Anerkennung durch das SBFI und verweist auf den entsprechenden Indikator (gemäss Indikatorenliste im Anhang 1). Sie legt die von den Änderungen betroffenen Dokumente bei.

Zusätzlich zum Prosateil und den von den Änderungen betroffenen Dokumenten reicht die HF die weiteren geforderten Dokumente/Nachweise ein (s. Anhang 2, Kap. 2.3).

2. Schritt Einreichen des Gesuchs beim SBFI und Information an Kanton

Die höhere Fachschule reicht die zusammengestellten Unterlagen über das eGOV-Portal (vgl. Kap. 2.1.2) beim SBFI ein. Das Gesuchsdossier umfasst auch ein Begleitschreiben, welches zur Information auch dem Standortkanton zugestellt wird.

3. Schritt Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Expertinnen oder Experten

Das SBFI nimmt eine formelle Kontrolle auf Vollständigkeit des Gesuchs vor und ernennt eine Leitexpertin bzw. einen Leitexperten sowie eine Fachexpertin bzw. einen Fachexperten.[12] Die ernannten Expertinnen/Experten werden der höheren Fachschule mit der Möglichkeit der Ablehnung im Falle eines Ausstandgrunds bekanntgegeben.

4. Schritt Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung der Anerkennung

Das SBFI eröffnet das Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung (Eröffnungsverfügung).

3.1.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots

5. Schritt Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Expertinnen/Experten überprüfen die eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und des Rahmenlehrplans und erstellen dazu einen kurzen Bericht als Grundlage für das Audit und den Schlussbericht.

6. Schritt Audit bei der höheren Fachschule

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen führen die Expertinnen/Experten ein Audit bei der höheren Fachschule durch. Das Audit basiert auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die konkreten Inhalte und Teilnehmenden des Audits werden von den Expertinnen/Experten vorgängig festgelegt und der HF mitgeteilt.

7. Schritt Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI

Nach dem Audit reichen die Expertinnen/Experten dem SBFI einen Schlussbericht mit einer Empfehlung betreffend die Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs HF ein.

3.1.3 Phase 3 Anerkennung

8. Schritt Entscheid zur Anerkennung

Das SBFI entscheidet gestützt auf den Schlussbericht und die Empfehlung der Expertinnen/Experten, über die Bestätigung die Anerkennung des Bildungsgangs HF. Der Entscheid wird der höheren

[12] Je nach Umfang der Änderungen am Rahmenlehrplan bzw. Bildungsgang kann nur eine Leitexpertin/ein Leitexperte ernannt werden.

Fachschule mittels Verfügung eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Sollte gestützt auf den Schlussbericht die Anerkennung nicht bestätigt werden können, wird das SBFI mit der HF in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

3.2 Verhältnis der Überprüfung der Anerkennung durch das SBFI und der Aufsicht der Kantone

Die periodische Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen HF durch das SBFI als Anerkennungsinstanz soll die inhaltliche Qualitätssicherung und dabei insbesondere die Umsetzung des jeweiligen Rahmenlehrplans sicherstellen.

Die periodische Überprüfung der Anerkennung entlastet als Nebeneffekt die Kantone bei der Aufsicht über die inhaltlichen Aspekte der Bildungsgänge HF, ersetzt die Aufsicht an sich aber nicht. Die Kantone bleiben verantwortlich für die Aufsicht über die höheren Fachschulen. Dies unabhängig davon, ob der Kanton mit der höheren Fachschule eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat bzw. für den Bildungsgang HF Beiträge spricht, oder nicht.[13]

[13] Vgl. Webseite SBFI: Höhere Fachschulen: Aufsicht und Rechtsmittelweg

4 Ablauf weitere vereinfachte Anerkennungsverfahren

Weitere vereinfachten Anerkennungsverfahren gemäss Artikel 19 Absatz 3 MiVo-HF stellen die Überprüfung der Anerkennung infolge einer wesentlichen Änderung am Bildungsgang (Kap. 4.1) sowie das Verfahren zur Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs an einem weiteren Standort dar (Kap. 4.2). Dabei erfolgt die Prüfung grundsätzlich im Rahmen eines summativen Verfahrens. Das SBFI beauftragt Expertinnen oder Experten mit der Prüfung.

4.1 Überprüfung der Anerkennung eines Bildungsgangs infolge einer wesentlichen Änderung

Nimmt eine höhere Fachschule wesentliche inhaltliche, konzeptionelle, organisatorische oder infrastrukturelle Änderungen an einem Bildungsgang HF vor, muss sie diese dem Kanton[14] melden. Das SBFI überprüft mittels eines vereinfachten Verfahrens die Auswirkungen der wesentlichen Änderungen auf die Anerkennung des Bildungsgangs HF. Dabei steht die Sicherstellung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen im Vordergrund.

Die Meldung der Änderung muss spätestens 6 Monate nach erfolgter Umsetzung der Änderung beim Bildungsgang HF beim zuständigen Kanton erfolgen.

Folgende Tabelle zeigt den Ablauf des vereinfachten Verfahrens:

Phasen	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Phase 1 Gesuch	1. **Meldung der Änderung dem zuständigen Kanton**	Höhere Fachschule	1 Monat
	2. **Erste Beurteilung der Änderung und Weiterleitung ans SBFI**	Kanton	1 Monate
	3. **Beurteilung der Änderung auf ihre Wesentlichkeit und Nominierung der Expertinnen oder Experten**	SBFI	1- 2 Monate
Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots	4. **Überprüfung der eingereichten Unterlagen**	Expertinnen und Experten	1 Monat
	5. **Audit bei der höheren Fachschule**	Expertinnen und Experten	1 Monat
	6. **Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI**	Expertinnen und Experten	1 Monat
Phase 3 Anerkennung	7. **Entscheid zur Anerkennung**	SBFI	1 Monat

[14] Mit Abschluss des Anerkennungsverfahrens üben die Kantone die Aufsicht über die eidgenössisch anerkannten Bildungsangebote der höheren Fachschulen aus (Art. 29 Abs. 5 BBG).

4.1.1 Phase 1 Gesuch

1. Schritt **Meldung der Änderung dem zuständigen Kanton**

Bei inhaltlichen, konzeptionellen, organisatorischen oder infrastrukturellen wesentlichen Änderungen eines Bildungsgangs HF meldet die höhere Fachschule dies über das e-GOV-Portal (vgl. Kap. 2.1.2) dem zuständigen Standortkanton. Die HF erstellt dafür ein Gesuchsdossier (in Selbstdeklaration) zu den Änderungen, die sie beim Bildungsgang HF seit der letzten Anerkennung vorgenommen hat: Die HF beschreibt die vorgenommenen Änderungen und verweist auf den entsprechenden Indikator (gemäss Indikatorenliste im Anhang 1). Sie legt die von den Änderungen betroffenen Dokumente bei und reicht die zusammengestellten Unterlagen über das eGOV-Portal beim Kanton ein.

2. Schritt **Erste Beurteilung der Änderung und Weiterleitung ans SBFI**

Der Kanton nimmt eine erste Beurteilung der Änderung hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit vor, stellt bei Bedarf Nachfragen und leitet dem SBFI im eGOV-Portal anschliessend das Gesuchsdossier zusammen mit einer Einschätzung weiter.

3. Schritt **Beurteilung der Änderung auf ihre Wesentlichkeit und Nominierung der Expertinnen oder Experten**

Das SBFI prüft die Änderung am Bildungsgang HF auf ihre Wesentlichkeit und legt das weitere Vorgehen fest. Wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt, beauftragt das SBFI je nach Art der Änderung eine Leitexpertin bzw. einen Leitexperten und/oder eine Fachexpertin bzw. einen Fachexperten. Wird die Änderung als unwesentlich eingestuft, so findet keine weitere Überprüfung statt und die höhere Fachschule erhält vom SBFI ein Bestätigungsschreiben. Steht die Überprüfung des Bildungsgangs HF infolge der Erneuerung der Genehmigung des zugrundeliegenden Rahmenlehrplans kurz bevor, kann die Überprüfung der eingereichten Unterlagen zu diesem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4.1.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsangebots

4. Schritt **Überprüfung der eingereichten Unterlagen**

Die Expertinnen/Experten überprüfen die Auswirkungen der wesentlichen Änderung auf die Anerkennung des Bildungsgangs HF. Sie prüfen die eingereichten Unterlagen hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und des Rahmenlehrplans und erstellen dazu einen kurzen Bericht als Grundlage für das Audit und den Schlussbericht.

5. Schritt **Audit bei der höheren Fachschule**

Nach der Prüfung der eingereichten Unterlagen führen die Expertinnen/Experten ein Audit bei der höheren Fachschule durch. Das Audit basiert auf der Beurteilung der eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die Konformität der Anforderungen gemäss MiVo-HF und des gültigen Rahmenlehrplans. Die konkreten Inhalte und Teilnehmenden des Audits werden von den Expertinnen/Experten vorgängig festgelegt und der HF mitgeteilt.

6. Schritt **Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI**

Nach dem Audit reichen die Expertinnen/Experten dem SBFI einen Schlussbericht mit einer Empfehlung betreffend die Bestätigung der Anerkennung des Bildungsgangs HF ein.

4.1.3 Phase 3 Anerkennung

7. Schritt **Entscheid zur Anerkennung**

Das SBFI entscheidet gestützt auf den Bericht und die Empfehlung der Expertinnen/Experten, ob die Anerkennung des Bildungsgangs HF bestätigt werden kann oder nicht. Der Entscheid wird der höheren Fachschule schriftlich eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen und der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Sofern gestützt auf den Bericht die

Anerkennung nicht bestätigt werden kann, wird das SBFI mit der HF in Kontakt treten, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

4.2 Verfahren zur Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs an einem weiteren Standort

Hat eine höhere Fachschule das Anerkennungsverfahren (Erstanerkennung) für einen Bildungsgang an einem oder mehreren Standorten bereits abgeschlossen und möchte den Bildungsgang an einem weiteren Standort anerkennen lassen, kann dies grundsätzlich in einem vereinfachten Verfahren erfolgen. Bedingung hierfür ist, dass es sich – mit Ausnahme der Spezifika des Standorts – um den gleichen Bildungsgang handelt (u.a. hinsichtlich Lernstunden und Angebotsform, Aufbau, Curriculum, Studienreglement und abschliessendem Qualifikationsverfahren). Ausserdem muss die höhere Fachschule den Bildungsgang am anerkannten Standort bzw. an mindestens einem anerkannten Standort weiterhin anbieten.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines summativen Verfahrens. Grundlage des Verfahrens bildet nicht ein Referenzlehrgang, sondern es werden lediglich die standortspezifischen Kriterien für den weiteren Standort geprüft, d.h. namentlich die Vorgaben zu Standort und Infrastruktur und zur Qualifikation der Leitungs- und Lehrpersonen. Diejenigen Anerkennungskriterien, welche gleich zum bereits anerkannten Standort bzw. Standorten ausfallen, werden grundsätzlich nicht nochmals beurteilt.

Das vereinfachte Verfahren wird eröffnet, wenn ein Bildungsgang am weiteren Standort gestartet hat.

Folgende Tabelle zeigt den Ablauf dieses vereinfachten Verfahrens:

Phase	Schritte	Verantwortung	Geschätzter Zeitbedarf
Phase 1 Gesuch für weiteren Standort	**1. Vorbereitung des Gesuchs**	Höhere Fachschule	1-2 Monate
	2. Einreichen des Gesuchs beim Standortkanton	Höhere Fachschule	1 Monat
	3. Weiterleitung durch den Standortkanton ans SBFI	Kanton	
	4. Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Leitexpertin oder des Leitexperten	SBFI	1-2 Monate
	5. Eröffnung des Anerkennungsverfahrens	SBFI	
Phase 2 Überprüfung des Bildungsgangs am weiteren Standort	**6. Überprüfung der eingereichten Unterlagen**	Expertinnen und Experten	1 -2 Monate
	7. Audit bei der höheren Fachschule	Expertinnen und Experten	
	8. Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI	Expertinnen und Experten	1 Monat
Phase 3 Anerkennung	**9. Entscheid zur Anerkennung**	SBFI	1 Monat

4.2.1 Phase 1 Gesuch für weiteren Standort

1. Schritt Vorbereitung des Gesuchs

Die höhere Fachschule erstellt ein Gesuchsdossier (in Selbstdeklaration) gemäss Vorgaben im Anhang 3 dieses Leitfadens. Das Gesuchsdossier enthält zum einen die standortspezifischen Unterlagen zum Bildungsgang am weiteren Standort mit den geforderten Dokumenten/Nachweisen zu den aufgeführten Indikatoren. Zusätzlich legt die HF die weiteren, nicht standortspezifischen Unterlagen zum Bildungsgang bei. Diese dienen der Information des Kantons des weiteren Standorts und der Expertinnen/Experten und werden im vereinfachten Verfahren grundsätzlich nicht nochmals beurteilt.

2. Schritt Einreichen des Gesuchs beim Standortkanton

Die höhere Fachschule reicht das Gesuchsdossier zusammen mit dem Gesuchsformular über das eGOV-Portal (vgl. Kap. 2.1.2) dem Kanton, in dem sich der weitere Standort befindet (=Standortkanton), zur Stellungnahme ein. Der Kanton, in dem die HF ihren juristischen Sitz hat (=Leadkanton), wird von der HF über das Gesuch informiert.

3. Schritt Weiterleitung an das SBFI

Der Standortkanton übermittelt das gesamte Gesuch zusammen mit seiner Stellungnahme im eGOV-Portal an das SBFI. Der Leadkanton wird vom Standortkanton über die Stellungnahme informiert. Diese Information erfolgt ausserhalb des eGOV-Portals.

4. Schritt Formelle Prüfung des Gesuchs und Nominierung der Leitexpertin oder des Leit-experten

Das SBFI nimmt eine formelle Kontrolle auf Vollständigkeit des Gesuchs vor und ernennt die Leitexpertin oder den Leitexperten für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens. Nach Möglichkeit ernennt das SBFI dieselbe Leitexpertin/denselben Leitexperten, welche/welcher das Anerkennungsverfahren für den Bildungsgang am bereits anerkannten Standort durchgeführt hat. Gegebenenfalls kann das SBFI zusätzlich eine Fachexpertin oder einen Fachexpertin ernennen, falls eine Bewertung aus fachlicher Sicht erforderlich ist. Die ernannten Expertinnen/Experten werden der höheren Fachschule mit der Möglichkeit der Ablehnung im Falle eines Ausstandgrunds bekanntgegeben.

5. Schritt Eröffnung des Anerkennungsverfahrens

Nach Start des Bildungsgangs am weiteren Standort eröffnet das SBFI das vereinfachte Anerkennungsverfahren (Eröffnungsverfügung).

4.2.2 Phase 2 Überprüfung des Bildungsgangs am weiteren Standort

6. Schritt Überprüfung der eingereichten Unterlagen

Die Leitexpertin/der Leitexperte überprüft die eingereichten Unterlagen zum Standort hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen gemäss MiVo-HF und dem Rahmenlehrplan und erstellen dazu einen kurzen Bericht als Grundlage für das Audit und den Schlussbericht.

7. Schritt Audit bei der höheren Fachschule

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen überprüft die Leitexpertin/der Leitexperte die Infrastruktur vor Ort.

8. Schritt Schlussbericht und Empfehlung ans SBFI

Nach dem Audit reicht die Leitexpertin/der Leitexperte dem SBFI einen Schlussbericht mit einer Empfehlung betreffend die Anerkennung des Bildungsgangs HF am weiteren Standort ein.

4.2.3 Phase 3 Anerkennung

9. Schritt Entscheid zur Anerkennung

Das SBFI prüft den Schlussbericht und entscheidet gestützt auf den Bericht und die Empfehlung der Leitexpertin/des Leitexperten über die Anerkennung des Bildungsgangs am weiteren Standort.

Der Entscheid über die Anerkennung wird der höheren Fachschule mittels der Anerkennungsverfügung eröffnet und dem betreffenden Kanton bzw. den betreffenden Kantonen, der Trägerschaft des Rahmenlehrplans zur Kenntnis gebracht. Ab dem in der Anerkennungsverfügung genannten Zeitpunkt (Unterschriftsdatum) ist die höhere Fachschule berechtigt, den geschützten Titel inklusive den Titelzusatz «Professional Bachelor» am Standort zu vergeben.[15]

Der anerkannte Bildungsgang am weiteren Standort und der entsprechende geschützte Titel und Titelzusatz werden im Berufsverzeichnis aufgeführt.

[15] Vgl. Webseite SBFI: Gestaltung der Diplome HF: Empfehlungen und Vorgaben

5 Anhang

5.1 Anhänge zum Leitfaden

Bildungsanbieter bzw. höhere Fachschulen erstellen für die Einreichung des Gesuchs zur Anerkennung oder Überprüfung der Anerkennung ihres Bildungsangebots eine Dokumentation, die über die Kriterien/Indikatoren gemäss zutreffendem Anhang Auskunft gibt und die geforderten Nachweise enthält. Die Anhänge zum Leitfaden mit den Kriterien/Indikatoren pro Bildungsangebot finden Sie auf der Webseite des SBFI zu den Anerkennungsverfahren:

- Anhang 1: Verfahren zur Anerkennung von Bildungsgängen HF
- Anhang 2: Verfahren zur Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen HF
- Anhang 3: Verfahren zur Anerkennung eines bereits anerkannten Bildungsgangs HF an einem weiteren Standort

5.2 Informationen und Links

SBFI – Höhere Fachschulen

SBFI – Höhere Fachschulen: Anerkennungsverfahren

SBFI Berufsverzeichnis – Liste der Höheren Fachschulen

SBFI Berufsverzeichnis – Bildungsgänge HF

SBFI Berufsverzeichnis – Rahmenlehrpläne HF

Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)

Verordnung des WBF über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF)

5.3 Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Berufs- und Weiterbildung
Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
Tel.: +41 58 462 80 66
info.hf@sbfi.admin.ch